



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG

DEPARTEMENT FÜR SONDERPÄDAGOGIK

STUDIENPLAN

SPEZIALISIERTER MASTER OF ARTS IN SONDERPÄDAGOGIK

VERTIEFUNGSPROGRAMM «SCHULISCHE HEILPÄDAGOGIK»

90 ECTS

Gültig ab: Herbstsemester 2020

Ratifiziert durch die Studienkommission am 13.11.2019.

Änderungen am 15.02.2023 durch die Studienkommission genehmigt.

Genehmigt durch die BKAD am 21.08.2023.

Änderung durch die Studienkommission am 8.11.2024 ratifiziert; Änderung durch die BKAD am 24.06.2024 genehmigt.

1. Rechtliche Grundlagen

- Reglement vom 26. März 2020 über die Zulassung und die Immatrikulation der Studierenden und Hörer und Hörerinnen an der Universität Freiburg
- Reglement vom 8. März 2018 zur Erlangung des Bachelors und des Masters an der Philosophischen Fakultät
- Statuten vom 14. März 2019 des Departements für Sonderpädagogik
- Reglement vom 24. Juli 2019 über die Studiengänge und -programme in Sonderpädagogik
- Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)

2. Beschreibung des Programms

2.1. Allgemeine Beschreibung des Programms

Das Masterprogramm erlaubt es den Studierenden, fundierte theoretische und praktische Kompetenzen für die Unterrichtung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in schulischen Settings zu erwerben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Verknüpfung theoretischen Wissens mit praktischen Anwendungsfragen und dem Verstehen und Durchführen von Forschungsarbeiten im Bereich der Schulischen Heilpädagogik.

Mit diesem Vertiefungsprogramm ist es nicht möglich, ein Spezialisierungsprogramm (30 ECTS) oder ein Nebenprogramm (30 ECTS) auszuwählen.

2.2. Zulassungsbedingungen und Frist für das Einreichen des Zulassungsgesuches

Die im *Reglement vom 26. März 2020 über die Zulassung und die Immatrikulation der Studierenden und Hörer und Hörerinnen an der Universität Freiburg* festgelegten Zulassungsbedingungen für die Universität Freiburg sind verbindlich. Jedes Zulassungsgesuch muss bis zum 30. April eingereicht werden. Eine verspätete Anmeldung ist nicht möglich.

Massgebend für die Zulassung zum Vertiefungsprogramm Schulische Heilpädagogik (90 ECTS) ist Art. 4 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) der EDK vom 12. Juni 2008.

Zugelassen werden:

- a) mit einer Ergänzung «Grundlagen der Sonderpädagogik» (30 ECTS), Kandidaten/Kandidatinnen mit einem in der Schweiz anerkannten Lehrdiplom (Primarstufe) für Regelklassen, sofern das Diplom mindestens einem Bachelor-Abschluss entspricht;
- b) mit einer Ergänzung «Grundlagen des Unterrichts in Regelklassen» (30 ECTS) sowie einer Ergänzung «Grundlagen der Sonderpädagogik» (30 ECTS), Kandidaten/Kandidatinnen mit folgenden Bachelor-Abschlüssen (Hauptbereich): Bachelor of Arts/of Science in Klinischer Heilpädagogik, Logopädie, Sonderpädagogik, Psychomotorik, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Psychologie.

Der Departementspräsident/die Departementspräsidentin kann nach Überprüfung des eingereichten Dossiers bewilligen, dass die Ergänzung «Grundlagen der Sonderpädagogik» erlassen wird, sofern das Programm bereits während eines früheren Studiums vollständig und erfolgreich absolviert wurde.

Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Abschlussprüfung der Sekundarstufe II nicht in einer Schweizer Landessprache absolviert haben, müssen den Nachweis eines C2-Niveaus (Hören/Lesen/Schreiben/Sprechen) in Deutsch erbringen (akzeptierte Zertifikate: Goethe-Institut oder TELC).

2.3. Verliehener Titel

Sobald die Programmanforderungen erfüllt sind, wird der Titel verliehen: Spezialisierter Master of Arts in Sonderpädagogik: Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik.

3. Ausbildungsziele: Lernziele und Beschreibungen der erworbenen Kompetenzen

Das Studienprogramm richtet sich an Personen, die eine Berufsqualifikation als Schulische/r Heilpädagogin/Heilpädagoge und gleichzeitig eine universitäre, wissenschaftliche Qualifikation in Schulischer Heilpädagogik anstreben. Die Studierenden werden einerseits zu einer reflektierten Praxis des Unterrichts und Förderns von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in unterschiedlichen schulischen Settings befähigt. Andererseits erwerben sie wissenschaftliche Kompetenzen, die ihnen erlauben, sonderpädagogische Praxis zu evaluieren und weiterzuentwickeln sowie in wissenschaftlichen Arbeitsfeldern tätig zu werden. Das Erreichen dieser Ziele wird durch eine enge Verknüpfung theoretischer und praktischer Lern- und Anwendungsgelegenheiten im Studium angestrebt. Die vermittelten Kompetenzen berücksichtigen die im Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) festgehaltenen Themenbereiche.

3.1. Theoretisch-inhaltliche Kenntnisse

Nach Absolvieren des Studienprogramms verfügen Studierende über fundierte theoretische Kenntnisse in u.a. folgenden Bereichen: Behinderung und besondere Bildungsbedürfnisse aus pädagogischen, psychologischen, soziologischen, historischen, ethischen und rechtlichen Blickwinkeln; diagnostische Merkmale und Entstehungsbedingungen unterschiedlicher Behinderungsformen und psychischer Auffälligkeiten; evidenzbasierte Fördermethoden bei Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen; theoretische Modelle, Methoden und empirische Forschungsbefunde zu/r Diagnostik, Förderplanung, Unterricht, Kooperation und Beratung im schulisch-heilpädagogischen Aufgabenfeld; Aufbau und Funktionsweise des Schulsystems und sonderpädagogischer Unterstützungsmassnahmen; Forschungsmethoden in der Sonderpädagogik, insbesondere Statistik.

3.2. Wissenschaftliche Kompetenzen

Nach Absolvieren des Studienprogramms verfügen Studierende über fundierte wissenschaftliche Kompetenzen in u.a. folgenden Bereichen: Identifizieren relevanter Forschungsfragen; systematische Suche und Analyse internationaler Forschungsliteratur; Einordnen und kritisches Betrachten von Forschungsliteratur; Berücksichtigung ethischer Richtlinien im Kontext sonderpädagogischer Forschung; Erstellen

von Forschungsplänen und Auswahl von Methoden zur Beantwortung wissenschaftlicher Fragen; Rekrutierung von Forschungsteilnehmenden und angemessene Durchführung von Untersuchungen; Datenauswertung und Ergebnisdarstellung; Interpretation von Ergebnissen vor dem Hintergrund des internationalen Forschungsstands; wissenschaftliches Schreiben unter Berücksichtigung internationaler Konventionen; Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsprozesse auf schulpraktische Tätigkeitsfelder.

3.3. Berufliche Kompetenzen

Nach Absolvieren des Studienprogramms verfügen Studierende über fundierte berufliche Kompetenzen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit mit Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf in u.a. folgenden Bereichen: Befähigung zur kind- und umfeldbezogenen Diagnostik, insbesondere im Bereich der Erfassung erschwerender Lernbedingungen; zur individualisierten Förderplanung unter Einbezug des schulischen und sozialen Umfelds; zum Planen, Durchführen und Auswerten von Unterricht und schulbezogener Fördermassnahmen gemäss dem besonderen Bildungsbedarf von Schülerinnen und Schülern in integrativen Regelschulklassen und in Sonderschulen; zur sonderpädagogischen Beratungs- und Unterstützungstätigkeit; zur Kooperation und interdisziplinären Zusammenarbeit; zur Reflexion schulischer Praxis vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen; zur Überprüfung der Wirksamkeit der eigenen beruflichen Tätigkeit; zur Reflexion der eigenen Fähigkeiten und zur Planung der eigenen Weiterbildung.

4. Anfang und Dauer des Studiums

Ein Studienbeginn ist lediglich im Herbstsemester (HS) möglich. Das Studienprogramm (einschliesslich der Praktika) dauert mindestens 4 Semester.

5. Sprache des Studiums

Die Studiensprache für dieses Programm ist Deutsch. Das Programm wird nicht mit dem Vermerk zweisprachig angeboten.

6. Allgemeine Organisation

Das Studienprogramm umfasst 90 ECTS-Kreditpunkte, welche in die 4 Pflichtmodule (60 ECTS-Kreditpunkten) und in das Masterexamen (30 ECTS-Kreditpunkten) unterteilt sind. Die 4 Module sowie das Masterexamen verteilen sich auf die 2 Studienjahre und können in einer von den Studierenden frei wählbaren Reihenfolge validiert werden. Das Programm umfasst neben theoretisch auch praktisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen, insbesondere in Form von Praktika, die während der Studienzeit zu absolvieren sind und verbunden werden mit theoriebasierten Seminaren.

Spezialisierte Master of Arts in Sonderpädagogik Vertiefungsprogramm «Schulische Heilpädagogik» 90 ECTS	
Modul 1 (15 ECTS) <i>Grundlagen der Schulischen Heilpädagogik 1</i>	Modul 2 (12 ECTS) <i>Grundlagen der Schulischen Heilpädagogik 2</i>
Modul 3 (12 ECTS) <i>Forschungsgrundlagen</i>	Modul 4 (21 ECTS) <i>Sonderpädagogische Unterrichtspraxis</i>
Masterexamen (30 ECTS)	

5/12

Ratifiziert durch die Studienkommission am 13.11.2019.

Änderungen am 15.02.2023 durch die Studienkommission genehmigt.

Genehmigt durch die BKAD am 21.08.2023.

Änderung durch die Studienkommission am 8.11.2024 ratifiziert; Änderung durch die BKAD am 24.06.2024 genehmigt.

7. Beschreibung und Struktur der Module

L22.00338	Modul 1 – Grundlagen der Schulischen Heilpädagogik 1		15 ECTS-Kreditp.
<p>In dem Modul werden Kompetenzen in Kernfeldern der Schulischen Heilpädagogik erworben. Diese umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissen und die Befähigung zur fachlich fundierten Planung, Durchführung und Dokumentation diagnostischer Tätigkeiten, ▪ Wissen und die Befähigung sonderpädagogische Massnahmen unter Berücksichtigung individueller Ausgangslagen und des Umfelds zu konzipieren, umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu prüfen, ▪ Wissen zu rechtlichen Fragen der sonderpädagogischen Abklärung und Förderung, ▪ Wissen und die Befähigung zur Kooperation mit Regelschullehrpersonen, anderen Fachpersonen und Eltern sowie zu beratenden Tätigkeiten, ▪ Wissen und die Befähigung zur wissenschaftlich fundierten sonderpädagogischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in integrativen Klassen und Sonderschulen, ▪ Wissen und die Befähigung zur Förderung sprachlicher Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und zum Einsatz einer angemessenen Unterrichtssprache, ▪ Wissen und die Befähigung, mathematische Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu erkennen sowie diesen wissenschaftlich fundiert im Rahmen sonderpädagogischer Unterstützungsmassnahmen zu begegnen. 			
Unterrichtseinheiten:			
L22.00368	Diagnostik in der Sonderpädagogik (Vorlesung)	AJ	6 ECTS-Kreditp.
L22.00544	Unterricht mit Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung (Vorlesung)	HS / FS	3 ECTS-Kreditp.
L22.00613	Unterricht im Förderschwerpunkt Mathematik (Vorlesung)	HS / FS	3 ECTS-Kreditp.
L22.00764	Kooperation, Beratung und Gesprächsführung in der Schulischen Heilpädagogik (Seminar)	HS / FS	3 ECTS-Kreditp.
Evaluationsmodalitäten:			
L22.00368	Evaluation während der offiziellen Prüfungssessionen der Fakultät, mit Note (EN)		
L22.00544	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)		
L22.00613	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)		
L22.00764	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)		
	<i>Jede Evaluation muss bestanden werden. Eine Kompensation für eine nicht bestandene Evaluation innerhalb des Moduls ist nicht möglich. Die Note des gesamten Moduls ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Noten sämtlicher benoteter Evaluationen.</i>		
Bedeutung der Abkürzungen:			
	HS: Herbstsemester	AJ: Akademisches Jahr	
	FS: Frühlingsemester	HS / FS: Herbstsemester oder Frühlingsemester	

6/12

Ratifiziert durch die Studienkommission am 13.11.2019.

Änderungen am 15.02.2023 durch die Studienkommission genehmigt.

Genehmigt durch die BKAD am 21.08.2023.

Änderung durch die Studienkommission am 8.11.2024 ratifiziert; Änderung durch die BKAD am 24.06.2024 genehmigt.

L22.00339		Modul 2 – Grundlagen der Schulischen Heilpädagogik 2		12 ECTS-Kreditp.	
<p>In dem Modul werden Kompetenzen in Kernfeldern der Schulischen Heilpädagogik erworben. Diese umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wissen und die Befähigung zur wissenschaftlich fundierten sonderpädagogischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Lern- und Verhaltensschwierigkeiten oder sprachlichen Problemen in integrativen Klassen und Sonderschulen, ▪ Wissen und Reflexionskompetenz zu sonderpädagogischen Fragestellungen vor dem Hintergrund psychologischer, soziologischer, historischer, ethischer und rechtlicher Perspektiven auf das Thema Behinderung, ▪ Wissen und Reflexionskompetenz zu sonderpädagogischen Fragestellungen vor dem Hintergrund von Erkenntnissen zu Migration und Bildungsungleichheiten. 					
Unterrichtseinheiten:					
L22.00698	Lern- und Verhaltensschwierigkeiten bei Kindern und Jugendlichen (Vorlesung)	AJ	6 ECTS-Kreditp.		
L22.00529	Behindertensoziologie* (Vorlesung)	HS / FS	3 ECTS-Kreditp.		
L22.00829	Migration und Bildungsungleichheiten* (Vorlesung)	HS / FS	3 ECTS-Kreditp.		
L22.00993	Sprachförderung im sonderpädagogischen Unterricht * (Vorlesung)	HS / FS	3 ECTS-Kreditp.		
* Es werden nach freier Wahl zwei der drei Unterrichtseinheiten L22.00529 Behindertensoziologie , L22.00829 Migration und Bildungsungleichheiten oder L22.00993 Sprachförderung im sonderpädagogischen Unterricht absolviert.					
Evaluationsmodalitäten:					
L22.00698	Evaluation während der offiziellen Prüfungssessionen der Fakultät, mit Note (EN)				
L22.00529	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)				
L22.00829	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)				
L22.00993	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)				
Jede Evaluation muss bestanden werden. Eine Kompensation für eine nicht bestandene Evaluation innerhalb des Moduls ist nicht möglich. Die Note des gesamten Moduls ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Noten sämtlicher benoteter Evaluationen.					
Bedeutung der Abkürzungen:					
HS: Herbstsemester		AJ: Akademisches Jahr			
FS: Frühlingsemester		HS / FS: Herbstsemester oder Frühlingsemester			

L22.00340		Modul 3 – Forschungsgrundlagen		12 ECTS-Kreditp.	
<p>In dem Modul werden Kompetenzen im Bereich des Verstehens und Durchführens von Forschungsarbeiten im Bereich der Schulischen Heilpädagogik erworben. Diese umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> Wissen zum wissenschaftlichen Forschungsprozess und die Befähigung, bestehende Forschungsarbeiten im Gebiet der Schulischen Heilpädagogik auszuwerten und kritisch zu reflektieren, die Befähigung zur begründeten Wahl einer wissenschaftlichen Fragestellung im Gebiet der Schulischen Heilpädagogik sowie zur Planung, Umsetzung und Verschriftlichung eines Forschungsprojekts im Rahmen der Masterarbeit, Wissen zu statistischen Verfahren und die Befähigung zu deren Anwendung sowie zur kritischen Betrachtung von Studien und diagnostischen Testverfahren vor diesem Hintergrund. 					
Unterrichtseinheiten:					
L22.00451	Statistik I und II* (Vorlesung)	AJ	6 ECTS-Kreditp.		
L22.00692	Statistik III* (Vorlesung)	HS / FS	3 ECTS-Kreditp.		
L22.00693	Statistik IV* (Vorlesung)	HS / FS	3 ECTS-Kreditp.		
L22.00547	Forschungsprozess (Vorlesung)	HS / FS	3 ECTS-Kreditp.		
L22.00994	Forschungsseminar SHP I (Seminar)	HS / FS	1,5	ECTS-Kreditp.	
L22.00995	Forschungsseminar SHP II (Seminar)	HS / FS	1,5	ECTS-Kreditp.	
<p><i>* Studierende, die keine Unterrichtseinheit in Statistik à 6 ECTS im Rahmen ihres früheren Studiums validiert haben, besuchen die Unterrichtseinheit L22.00451 Statistik I und II. Studierende, die bereits eine Unterrichtseinheit in Statistik à 6 ECTS im Rahmen ihres früheren Studiums validiert haben, besuchen die Unterrichtseinheiten L22.00692 Statistik III und L22.00693 Statistik IV.</i></p>					
Evaluationsmodalitäten:					
L22.00451	Evaluation während der offiziellen Prüfungssessionen der Fakultät, mit Note (EN)				
L22.00692	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)				
L22.00693	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)				
L22.00547	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, mit Note (IN)				
L22.00994	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)				
L22.00995	Integrierte Evaluation im Rahmen der Unterrichtseinheit, ohne Note (I)				
<p><i>Jede Evaluation muss bestanden werden. Eine Kompensation für eine nicht bestandene Evaluation innerhalb des Moduls ist nicht möglich. Die Note des gesamten Moduls ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Noten sämtlicher benoteter Evaluationen.</i></p>					
Bedeutung der Abkürzungen:					
HS: Herbstsemester		AJ: Akademisches Jahr			
FS: Frühlingsemester		HS / FS: Herbstsemester oder Frühlingsemester			

L22.00341	Modul 4 – Sonderpädagogische Unterrichtspraxis		21 ECTS-Kreditp.
<p>In dem Modul werden unterrichtspraktische Kompetenzen im Arbeitsfeld Schulische Heilpädagogik erworben. Diese erlangen die Studierenden im Rahmen begleiteter Unterrichtspraktika in integrierten Klassen und Sonderschulen mit besonderem Fokus auf</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche mit einer Lern- oder Sprachbehinderung oder mit Verhaltensauffälligkeiten, ▪ Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, ▪ Kinder und Jugendliche mit weiteren Behinderungsformen, ▪ Im Rahmen der Lehrpraktischen Abschlussprüfung wird weiterhin die Befähigung zur Planung, Durchführung und Reflexion von fachlich fundiertem Unterricht mit Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erworben. Neben dem Erwerb konkreter unterrichtspraktischer Fertigkeiten sollen auch die Studierenden in den Praktika befähigt werden, ihre eigenen Kompetenzen kritisch zu reflektieren und sich durch selbständige Spezialisierung und Fortbildung vertiefende Zusatzkenntnisse anzueignen. 			
Bemerkung:			
<p>Die Unterrichtseinheit L22.00582 Ausbildungspraktikum (D) im schulisch-heilpädagogischen Arbeitsgebiet nach freier Wahl kann nur absolviert werden, wenn die Unterrichtseinheiten L22.00580 Ausbildungspraktikum (B) im Arbeitsgebiet Lern-, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten und L22.00581 Ausbildungspraktikum (C) im Arbeitsgebiet geistige Behinderung bestanden wurden.</p>			
Unterrichtseinheiten:			
L22.00580	Ausbildungspraktikum (B) im Arbeitsgebiet Lern-, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten (Praktikum)	HS / FS	6 ECTS-Kreditp.
L22.00581	Ausbildungspraktikum (C) im Arbeitsgebiet geistige Behinderung (Praktikum)	HS / FS	6 ECTS-Kreditp.
L22.00582	Ausbildungspraktikum (D) im schulisch-heilpädagogischen Arbeitsgebiet nach freier Wahl (Praktikum)	HS / FS	6 ECTS-Kreditp.
L22.00584	Lehrpraktische Abschlussprüfung (Praktikum)	HS / FS	3 ECTS-Kreditp.
Evaluationsmodalitäten:			
L22.00580	Das Ausbildungspraktikum B (17 Tage) ist als «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet (I). Detaillierte Informationen zur Durchführung des Ausbildungspraktikums (B) sind im Dokument <i>Richtlinien zum Ausbildungspraktikum (B) im Arbeitsgebiet Lern-, Sprachbehinderung oder Verhaltensauffälligkeiten</i> zu finden, welches auf der Webseite des Departements für Sonderpädagogik verfügbar ist.		
L22.00581	Das Ausbildungspraktikum C (20 Tage) ist als «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet (I). Detaillierte Informationen zur Durchführung des Ausbildungspraktikums (C) sind im Dokument <i>Richtlinien zum Ausbildungspraktikum (C) im Arbeitsgebiet geistige Behinderung</i> zu finden, welches auf der Webseite des Departements für Sonderpädagogik verfügbar ist.		
L22.00582	Das Ausbildungspraktikum D (25 Tage) ist als «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet (I). Detaillierte Informationen zur Durchführung des Ausbildungspraktikums (D) sind im Dokument <i>Richtlinien zum Ausbildungspraktikum im schulisch-heilpädagogischen Arbeitsgebiet nach freier Wahl (D)</i> zu finden, welches auf der Webseite des Departements für Sonderpädagogik verfügbar ist.		
L22.00584	Die Unterrichtseinheit L22.00584 Lehrpraktische Abschlussprüfung wird im Rahmen der Unterrichtseinheit L22.00582 Ausbildungspraktikums (D) im schulisch-heilpädagogischen Arbeitsgebiet nach freier Wahl absolviert, aber unabhängig vom Praktikum bewertet. Die Lehrpraktische Abschlussprüfung wird mit einer Note bewertet (IN). Detaillierte Informationen zur Lehrpraktischen Prüfung sind im Dokument <i>Richtlinien zum Ausbildungspraktikum im schulisch-heilpädagogischen Arbeitsgebiet nach freier Wahl (D)</i> zu finden, welches auf der Webseite des Departements für Sonderpädagogik verfügbar ist.		
<p><i>Jede Evaluation muss bestanden werden. Eine Kompensation für eine nicht bestandene Evaluation innerhalb des Moduls ist nicht möglich. Die Note des gesamten Moduls ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Noten sämtlicher benoteter Evaluationen.</i></p>			

9/12

Ratifiziert durch die Studienkommission am 13.11.2019.

Änderungen am 15.02.2023 durch die Studienkommission genehmigt.

Genehmigt durch die BKAD am 21.08.2023.

Änderung durch die Studienkommission am 8.11.2024 ratifiziert; Änderung durch die BKAD am 24.06.2024 genehmigt.

	Masterexamen	30 ECTS-Kreditp.
<p>Das Masterexamen entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten. Es umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Masterarbeit; ▪ die Verteidigung der Masterarbeit 		
<p>Evaluationsmodalitäten:</p>		
<p>Die Masterarbeit muss ein Thema aus dem Bereich des Vertiefungsprogramms behandeln. Sie kann disziplinenübergreifend sein. Sie gibt die Ergebnisse einer persönlichen Forschungsarbeit wieder, die nach wissenschaftlichen Prinzipien ausgeführt wurde. Das Verfassen der Masterarbeit ist eine individuelle Arbeit. Auch wenn die Masterarbeit in gemeinsamer Forschung erfolgen kann, darf die schriftliche Arbeit nur von einer Person verfasst werden. Detaillierte Informationen zum Verfassen der Masterarbeit sind in den Dokumenten <i>Richtlinien zur Erstellung wissenschaftlicher Hausarbeiten</i> sowie <i>Richtlinien vom 13. Februar 2017 zur Erstellung der Masterarbeit</i> zu finden, welche auf der Webseite des Departements für Sonderpädagogik verfügbar sind.</p>		

10/12

Ratifiziert durch die Studienkommission am 13.11.2019.

Änderungen am 15.02.2023 durch die Studienkommission genehmigt.

Genehmigt durch die BKAD am 21.08.2023.

Änderung durch die Studienkommission am 8.11.2024 ratifiziert; Änderung durch die BKAD am 24.06.2024 genehmigt.

8. Allgemeine Prüfungsmodalitäten des Programms

8.1. Im Allgemeinen

Die allgemeinen Grundsätze für die Validierung von ECTS-Kreditpunkten sind im *Reglement vom 8. März 2018 zur Erlangung des Bachelors und des Masters an der Philosophischen Fakultät* festgelegt.

Die Vergabe von ECTS-Kreditpunkten – nach dem European Credit Transfer System (ECTS) – basiert auf den Studienleistungen, welche von den Studierenden im Rahmen der Unterrichtseinheiten erbracht worden sind. Ein Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. ECTS-Kreditpunkten werden nur validiert, wenn die Evaluation der Unterrichtseinheit als erfolgreich bewertet wurde.

Die Evaluation einer Unterrichtseinheit kann in Form einer schriftlichen Prüfung, einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Arbeit, einer mündlichen Präsentation, einer Gruppenarbeit, eines Protokolls, usw. erfolgen. Informationen zur Evaluation von Kursen und Praktika sowie zu den Modalitäten für das Verfassen und die Einreichung von schriftlichen Arbeiten sind in den Unterrichtseinheitsbeschreibungen im [Vorlesungsverzeichnis](#) der Universität Freiburg, in den *Richtlinien für die Praktika in Klinischer Heilpädagogik und Sozialpädagogik* sowie in den *Richtlinien zur Erstellung wissenschaftlicher Hausarbeiten*, welche auf der Webseite des Departements für Sonderpädagogik verfügbar sind, enthalten.

Die Unterrichtseinheiten sind in Module zusammengefasst. Nach Bestehen sämtlicher Unterrichtseinheiten werden die Module validiert.

8.2. Einschreibung in die Unterrichtseinheiten und in die Evaluationen

Die Studierenden schreiben sich auf dem Webportal der Universität [MyUnifr](#) innerhalb der von der Fakultät festgelegten Fristen ein. Die Studierenden müssen sich für die Unterrichtseinheiten und für die entsprechenden Evaluationen anmelden. Ohne gültige Anmeldung ist es nicht möglich, an einer Evaluation teilzunehmen.

Für eine nur ein Semester dauernde Unterrichtseinheit (HS/FS) schreiben sich die Studierenden sowohl für die Unterrichtseinheit als auch für die entsprechende Evaluation zu Beginn des Semesters ein.

Für eine das ganze akademische Jahr dauernde Unterrichtseinheit (AJ) schreiben sich die Studierenden zu Beginn des Herbstsemesters (HS) für die Unterrichtseinheit und zu Beginn des Frühjahrssemesters (FS) für die entsprechende Evaluation ein.

8.3. Benotung

Für die mit einer Note bewerteten Evaluationen besteht die Notenskala aus Gesamtnoten und Halbnoten von 1 bis 6, wobei 6 die höchste Note ist. Mit Ergebnissen von 6 bis 4 gilt eine Evaluation als bestanden und mit Ergebnissen unter 4 als nicht bestanden. Evaluationen, welche nicht mit einer Note bewertet werden, werden als «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.

8.4. Bewertung der Praktika

Wird ein Praktikum ohne vorherige Genehmigung des/der Programmverantwortlichen absolviert, gilt es als nicht bestanden.

Wird ein Praktikum auf Initiative des/der Studierenden ohne Nachweis von höherer Gewalt (wie Krankheit, Unfall, usw.) abgebrochen, gilt es als nicht bestanden.

11/12

Ratifiziert durch die Studienkommission am 13.11.2019.

Änderungen am 15.02.2023 durch die Studienkommission genehmigt.

Genehmigt durch die BKAD am 21.08.2023.

Änderung durch die Studienkommission am 8.11.2024 ratifiziert; Änderung durch die BKAD am 24.06.2024 genehmigt.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Praktikums besteht entweder aus einer Verlängerung in derselben Institution oder aus einer Wiederholung in einer anderen Institution. Die Dauer der Verlängerung oder der Wiederholung sowie der letztmögliche Termin für den Beginn der Wiederholung wird vom/von der Programmverantwortlichen festgelegt.

8.5. Endgültiger Misserfolg

Das Studium gilt als definitiv nicht bestanden und kann nicht fortgesetzt werden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) bei der Wiederholung einer Evaluation bezüglich einer obligatorischen oder Wahl- Unterrichtseinheit (2. Versuch) wird mindestens die Note 4 oder die Benotung «bestanden» nicht erreicht;
- b) nach erfolgter Einschreibung in eine Unterrichtseinheit wird die entsprechende Evaluation in den von der Philosophischen Fakultät festgelegten Fristen ohne Nachweis von höherer Gewalt (wie Krankheit, Unfall, usw.) nicht bestanden;
- c) die maximal erlaubte Studiendauer (12 Semester) wird überschritten.

Ein endgültiger Misserfolg in einem der Studienprogramme des Departements für Sonderpädagogik verhindert die Fortsetzung des Studiums in allen Studienprogrammen des Departements für Sonderpädagogik.

8.6. Gesamtnote

Die Gesamtnote des Studienprogramms ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Noten aller validierten Module (90 ECTS-Kreditpunkten).

9. Inkrafttreten und Übergangsmassnahmen

Der vorliegende Studienplan tritt auf das Herbstsemester 2020 in Kraft. Der vorliegende Studienplan betrifft alle Studierende, welche ihre Ausbildung ab dem Herbstsemester 2020 beginnen.

Studierende, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Studienplans bereits im Studienprogramm Spezialisierter Master of Arts in Sonderpädagogik: Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik eingeschrieben waren, bleiben für die normale Dauer ihres Studiums und spätestens bis Ende des Frühlingsemesters 2023 dem zum Zeitpunkt ihres Ausbildungsbeginns geltenden Studienplan unterworfen. Nach Ablauf dieser Frist gilt für sie der vorliegende Studienplan.

Während der Übergangszeit entscheidet der Departementspräsident/die Departementspräsidentin, welche Unterrichtseinheiten nach dem vorliegenden Studienplan die eventuell nicht mehr angebotenen Unterrichtseinheiten ersetzen.

12/12

Ratifiziert durch die Studienkommission am 13.11.2019.

Änderungen am 15.02.2023 durch die Studienkommission genehmigt.

Genehmigt durch die BKAD am 21.08.2023.

Änderung durch die Studienkommission am 8.11.2024 ratifiziert; Änderung durch die BKAD am 24.06.2024 genehmigt.